

Verbandssatzung

des Zweckverbandes

BUSSENWASSER-VERSORGUNGSGRUPPE

Sitz Oberstadion
Alb-Donau-Kreis

- in der Fassung vom 18. Juni 2007 -

Neufassung
der
V e r b a n d s s a t z u n g

des Zweckverbandes

Bussenwasser-Versorgungsgruppe, Sitz Oberstadion, Alb-Donau-Kreis

vom 27. Dezember 1966,

mit Änderungen vom 28. Oktober 1971, 13. Dezember 1972, 17. Dezember 1974, 18. August 1976, 06. März 1979, 23. Oktober 1980, 13. Februar 1985, 14. Februar 1991, 09. Februar 1994, 07. April 2000, 04. April 2001, 26. Oktober 2001 sowie 04. November 2003

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- | | | |
|------------------------------------|---|--|
| (1) Die Stadt
und die Gemeinden | Ehingen
Emerkingen
Grundsheim
Hausen am Bussen
Obermarchtal
Oberstadion
Untermarchtal
Unterstadion
Unterwachingen

Attenweiler
Unlingen
Uttenweiler | alle Alb-Donau-Kreis,

alle Landkreis Biberach |
|------------------------------------|---|--|

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.9.1974 (Ges.Bl. 1974 Seite 408).

(2) Für den Verbandsbereich gilt folgendes:

1. nicht einbezogen sind:

- a) von der Gemeinde Emerkingen der Wohnplatz Köhlberg (Hof)
- b) von der Gemeinde Oberstadion der Ortsteil Moosbeuren.

2. Der Verbandsbereich erstreckt sich nur:

a) bei der Stadt Ehingen:

- aa) auf den Stadtteil Kirchbierlingen, ausgenommen die Wohnplätze Sontheim und Weisel,
- bb) auf den Stadtteil Volkersheim.

b) bei der Gemeinde Uttenweiler auf die Gemeindeteile:

- aa) Sauggart,
- bb) Dieterskirch, ausgenommen der Wohnplatz Herligmühle.
- cc) Dietershausen
- dd) Oberwachingen

c) bei der Gemeinde Attenweiler auf den Gemeindeteil Oggelsbeuren, ausgenommen die Wohnplätze:

- aa) Aigendorf,
- bb) Ellighofen,
- cc) Willenhofen.

d) bei der Gemeinde Unlingen auf den Gemeindeteil Uigendorf und Dietelhofen.

- (3) Der Verband führt den Namen
"Zweckverband Bussenwasserversorgungsgruppe".
Er hat seinen Sitz in Oberstadion, Alb-Donau-Kreis.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern (im folgenden Verbandsgemeinden) trinkbares Wasser zu liefern.
Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandszwecke kann der Verband auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Wasserversorgungsanlagen

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers mit den erforderlichen Hilfsanlagen, einschließlich der durch die geschlossenen Ortslagen führenden Hauptleitungen.
- (2) Die Ortsverteilungsleitungen und Hydranten samt Zubehör (örtl. Versorgungsnetze) werden von den Verbandsgemeinden gebaut, betrieben und unterhalten und im Bedarfsfall erneuert und erweitert.
- (3) Wesentliche Änderungen an den gemeindeeigenen Anlagen, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und die beabsichtigte Wasserabgabe an neue Wasserbezieher, durch die der Bezug der anderen Verbandsgemeinden beeinflusst werden kann, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Der Verband kann seine Zustimmung unter Bedingungen erteilen. Insbesondere kann er verlangen, dass die Mehrkosten (Investitions- und laufende Betriebskosten), die durch überdurchschnittliche Wasserverbrauchssteigerungen einer Verbandsgemeinde entstehen, von dieser ganz oder zum Teil allein getragen werden.

§ 4

Wasserabgabe

- (1) Im Rahmen der tatsächlichen Liefermöglichkeiten gibt der Verband das Wasser an die Verbandsgemeinden nach gleichen Grundsätzen und zu einheitlichen Bedingungen ab. Muss die Wasserabgabe infolge von Wassermangel oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden, so haben die Verbandsgemeinden an der verfügbaren Wassermenge nur den Anteil anzusprechen, der dem Verhältnis ihres Wasserbezugs in den letzten drei Jahren zur entsprechenden Gesamtwasserabgabe des Verbandes entspricht.
- (2) Der Verband darf Wasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteil für die Verbandsgemeinden möglich ist. An einen Verbraucher im Versorgungsgebiet einer Verbandsgemeinde darf der Verband nur mit deren Zustimmung Wasser unmittelbar liefern. Die Verbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebiets abgeben.
- (3) Auf Verlangen des Verbandes haben die Verbandsgemeinden zur Sicherung der Wasserversorgung im Verbandsbereich Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere haben sie auf Ersuchen des Verbandes bei Wasserknappheit ihre Wasserabnehmer zu sparsamen Wasserverbrauch anzuhalten.

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:

- A) die Verbandsversammlung
- B) der Verwaltungsrat
- C) der Verbandsvorsitzende

- (2) Soweit sich aus dem "Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit" und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung Bestimmungen für den Gemeinderat, auf den Verwaltungsrat Bestimmungen über die beschließenden Ausschüsse und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und weiteren Vertretern.

Von den weiteren Vertretern entfallen:

auf die Stadt Ehingen	1 Vertreter
auf die Gemeinde Attenweiler	1 Vertreter
auf die Gemeinde Emerkingen	1 Vertreter
auf die Gemeinde Grundsheim	1 Vertreter
auf die Gemeinde Hausen am Bussen	1 Vertreter
auf die Gemeinde Obermarchtal	3 Vertreter
auf die Gemeinde Oberstadion	2 Vertreter
auf die Gemeinde Unlingen	1 Vertreter
auf die Gemeinde Untermarchtal	2 Vertreter
auf die Gemeinde Unterstadion	1 Vertreter
auf die Gemeinde Unterwachingen	1 Vertreter
auf die Gemeinde Uttenweiler	<u>2 Vertreter</u>
zusammen	17 Vertreter.

Für jeden weiteren Vertreter nach Satz 2 ist für den Fall der Verhinderung je 1 persönlicher Stellvertreter zu bestellen.

Die weiteren Vertreter jeder Verbandsgemeinde und ihre persönlichen Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt.

Sofern sich der Verbandsbereich nur auf Teile einer Verbandsgemeinde erstreckt, (§ 1 Abs. 2) sollen die weiteren Vertreter im versorgten Gebiet wohnhaft sein.

- (2) Für die Verbandsgemeinden wird ein mehrfaches Stimmrecht wie folgt festgelegt:

- Stadt Ehingen	5 Stimmen
- Gemeinde Attenweiler	3 Stimmen
- Gemeinde Emerkingen	5 Stimmen
- Gemeinde Grundsheim	2 Stimmen
- Gemeinde Hausen am Bussen	2 Stimmen
- Gemeinde Obermarchtal	11 Stimmen
- Gemeinde Oberstadion	8 Stimmen
- Gemeinde Unlingen	3 Stimmen
- Gemeinde Untermarchtal	6 Stimmen
- Gemeinde Unterstadion	5 Stimmen
- Gemeinde Unterwachingen	2 Stimmen
- Gemeinde Uttenweiler	<u>6 Stimmen</u>
zusammen	58 Stimmen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Änderung der Verbandssatzung und für die Beschlußfassung zur Auflösung des Verbandes;
2. die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
3. den Abschluss von Wasserbezugsverträgen mit Dritten;

4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8);
5. den Erlaß von Satzungen einschl. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Umlagen;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der für die Geschäftsführung Verantwortlichen;
7. die Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Wasserabgabe an Verbandsgemeinden und im Einzelfall an Dritte;
8. die grundsätzliche Beschlußfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen (einschl. Planung, Grunderwerb und Finanzierungsfestlegung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Verbandshaushalt auswirken.
9. die Beschlußfassung in den Fällen des § 3 Abs. 3;
10. die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bei Beträgen von mehr als 100.000 €, es sei denn, daß die Verbandsversammlung bei bestimmten Vorhaben die Entscheidung dem Verwaltungsrat übertragen hat;
11. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 10.000 € übersteigt;
12. die grundsätzliche Beschlußfassung über organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Besorgung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und über die Bestellung des Schriftführers der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats;
13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Verbandsbediensteten (unter sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Fälle, die nach § 7 Abs. 5 in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen);
14. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat (vgl. § 7 Abs. 5).

Zu Beschlüssen nach Nr. 2, 7 und 9 ist die satzungsändernde Mehrheit erforderlich.

- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlußfassung und die Niederschrift gelten soweit das "Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit" nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften in § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1 und 3 und §§ 35 bis 38 der Gemeindeordnung mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:
 1. die Sollvorschrift in § 34 Abs. 1 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten, ist nicht anzuwenden,
 2. die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
Ist ein Bürgermeister gesetzlicher Vertreter mehrerer Verbandsgemeinden, so nimmt er die Stimmen für seine Gemeinden gesondert wahr;
 3. die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GO) wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
Ist der Vorsitzende zugleich Schriftführer, so ist die Niederschrift von einem anderen Vertreter zu unterzeichnen,
 4. die für die Betreuung der Verbandsgemeinden zuständigen Gemeindefachbeamten werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden sowie den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.
- (2) Für die Bürgermeister ist je ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Die persönlichen Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt.
- (3) Im Verhinderungsfalle werden der Verbandsvorsitzende von seinem Stellvertreter und die Bürgermeister vom bestellten persönlichen Vertreter vertreten.

- (4) Scheidet ein Bürgermeister oder ein als persönlicher Stellvertreter Gewählter vorzeitig aus dem Dienst bzw. aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat. Für den Rest der Amtszeit wird für einen als persönlichen Stellvertreter Gewählten ein Ersatzmann gewählt.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden (vgl. § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung) über die Anstellung und Entlassung (z.B. von Arbeitern, von Aushilfskräften und von Angestellten mit Beschäftigungsaufträgen, die zu den Merkmalen der Vergütungsgruppen X bis VII BAT gehören). Zuständig ist der Verwaltungsrat auch für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 2.500 € bis 10.000 € im Einzelfall. Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung unterbreiten.
- (6) Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung entscheidet, soll der Verwaltungsrat vorberaten. Er kann anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Für den Geschäftsgang im Verwaltungsrat gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens zwei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 1 gewählt. Bis zur Neuwahl, nach Ablauf einer Amtszeit, nehmen der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer der Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so wählt sie für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. Er ist Vorsitzender des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung sowie die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung, den Verwaltungsrat oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats bzw. der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern des Verwaltungsrats bzw. der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern sie ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen:
 - 1. Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000,-- € im Einzelfall.
 - 2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500,-- € im Einzelfall.
 - 3. Bewilligung von Stundungen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall sowie Gewährung von Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu 150,-- € im Einzelfall.
 - 4. Umschuldung und Neuvereinbarung von Zins- und Tilgungskonditionen von bestehenden Darlehen.

§ 9

Rechtsgrundlagen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408) Anwendung.

§ 10

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte wird von der Verbandsversammlung einem Beamten, der die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzt, übertragen.
- (2) Die Kassengeschäfte besorgt ein von der Verbandsversammlung bestellter besonderer Kassenverwalter. Seine Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (3) Auf Antrag und Beschluss der Verbandsversammlung können zur Erledigung der Besoldungsangelegenheiten, Allgemeiner Verwaltungsarbeiten sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gegen Kostenersatz auch Personal und sächliche Mittel eingesetzt werden von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen und den Mitgliedsgemeinden.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Betriebskostenumlage (§ 12) und bei Bedarf durch eine Kapitalumlage (§ 13) aufgebracht.
- (2) Die Umlagen werden für jedes Wirtschaftsjahr vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

§ 12

Betriebskostenumlage

- (1) Mit der Betriebskostenumlage wird der steuerliche abzugsfähige Aufwand gedeckt, der nach Abzug der Erträge verbleibt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.
- (2) Maßstab für die jährliche Betriebskostenumlage ist der tatsächliche Wasserverbrauch der Verbandsgemeinden des laufenden Jahres. Sie ist eine Nettoumlage; hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wassermesser ermittelt. Fällt ein Wasserzähler vorübergehend aus oder ergibt die Überprüfung eines Wasserzählers eine die Verkehrsfehlergrenzen überschreitende Abweichung und ist kein ordnungsgemäßes Ergebnis eines Kontrollzählers vorhanden, wird die Betriebskostenumlage für die Zeit des Ausfalles nach dem Wasserbezug für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres erhoben. Als Ausfallzeit gilt jeweils die Zeit zwischen dem letzten regelmäßigen und nächsten regelmäßigen Ablesetermin, zu denen der Wasserzähler richtig angezeigt hat.
- (3) Die vorläufig festgesetzte Betriebskostenumlage wird in vierteljährlichen Raten, jeweils Mitte des Kalendervierteljahres, die endgültige Umlage innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

Solange die Betriebskostenumlage für das laufende Jahr noch nicht vorläufig festgesetzt ist, haben die Verbandsgemeinden zu den genannten Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 13

Kapitalumlage

- (1) Der Verband kann für den anderweitig (z. B. aus Abschreibungen, Zuschüsse Dritter oder Kreditaufnahmen) nicht gedeckten Investitionsaufwand für aktivierungspflichtige Vorhaben und Darlehenstilgungen eine Kapitalumlage erheben.
- (2) Die von den Gemeinden aufzubringende Kapitalumlage wird entsprechend dem durchschnittlichen Wasserbezug der drei der Umlagefestsetzung vorausgehenden Haushaltsjahre umgelegt (Umlagemaßstab).

- (3) Die Umlagen nach Abs. 1 bis 2 können entsprechend dem Kassenbedarf für die Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dienen, in voller Höhe oder in Teilbeträgen angefordert werden. Die Umlagebeträge sind jeweils innerhalb eines Monats nach Anforderung zu zahlen.
- (4) Werden zur Versorgung neu aufgenommener Verbandsmitglieder Erweiterungen bzw. Änderungen von Verbandsanlagen erforderlich, so haben diese den Finanzbedarf hierfür nach näherer Regelung aufzubringen. Diese Regelung soll auch einen angemessenen Ausgleich des Vorteils der begünstigten Verbandsmitglieder herstellen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Änderungen der Verbandssatzung werden in der "Schwäbischen Zeitung", Ausgabe Ehingen, öffentlich bekanntgemacht. Andere öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in der Sitzgemeinde, während 1 Woche, wobei gleichzeitig in der genannten Zeitung auf den Anschlag hinzuweisen ist.

§ 15

Satzungsänderungen

Ein Beschluß, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 16

Ausscheiden aus dem Verband

- (1) Will eine Verbandsgemeinde aus dem Verband ausscheiden, so hat sie dies schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu beantragen.
- (2) Eine ausscheidende Gemeinde haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Sie verliert damit einen Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Sie hat auch keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch der ausscheidenden Gemeinde nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Zu einem Beschluß über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Betriebskostenumlagen.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Ablösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die anderen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstabe des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 18

Schlußbestimmungen

- (1) Der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter führen ihre Geschäfte bis zu einer Neuwahl nach § 8 Abs. 1 weiter. Die Neuwahl hat bei der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung stattzufinden.
- (2) Diese Neufassung der Satzung gilt vom Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung an.

Anhang:

Die nach § 19 der bisherigen Verbandssatzung erforderliche Zustimmung der Verbandsgemeinden ist erteilt worden durch den Gemeinderat

Dietershausen	am 09. Januar 1967
Dieterskirch	am 27. Januar 1967
Emerkingen	am 16. Februar 1967
Grundsheim	am 11. Januar 1967
Hundersingen	am 29. Dezember 1966
Kirchbierlingen	am 02. Februar 1967
Mundeldingen	am 11. Januar 1967
Oberstadion	am 11. Januar 1967
Oggelsbeuren	am 19. Januar 1967
Sauggart	am 12. Februar 1967
Unterstadion	am 03. Februar 1967
Unterwachingen	am 19. Januar 1967
Volkersheim	am 30. Dezember 1966

Das Landratsamt Ehingen als Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Gesetzmäßigkeit der Neufassung vom 27.12.1966 durch Erlaß vom 10. Mai 1967 bestätigt.

Daraufhin wurde diese neue Satzung in der bisherigen bestimmten Form öffentlich bekanntgemacht.

Die letzte Bekanntmachung war in der Verbandsgemeinde Emerkingen am 30. Juni 1967 abgeschlossen.

Die Verbandssatzung i.d.F.v. 27.12.1966 ist damit am 1. Juli 1967 in Kraft getreten.

Die Verbandsversammlung hat die Verbandssatzung in den folgenden Jahren mehrmals geändert und zwar

1. Satzungsänderung am 28. Oktober 1971,
2. Satzungsänderung am 13. Dezember 1972,
3. Satzungsänderung am 17. Dezember 1974,
4. Satzungsänderung am 18. August 1976,
5. Satzungsänderung am 06. März 1979,
6. Satzungsänderung am 23. Oktober 1980,
7. Satzungsänderung am 13. Februar 1985,
8. Satzungsänderung am 14. Februar 1991,
9. Satzungsänderung am 09. Februar 1994,
10. Satzungsänderung am 07. April 2000,
11. Satzungsänderung am 04. April 2001,
12. Satzungsänderung am 26. Oktober 2001,
13. Satzungsänderung am 04. November 2003,
14. Satzungsänderung am 18. Juni 2007.

Dem Zweckverband sind nachträglich beigetreten:

1. die Gemeinde Unlingen
 - hinsichtlich des Gemeindeteils Ugendorf mit Beschluß des Gemeinderats vom 31. Okt. 1978,
 - hinsichtlich des Gemeindeteils Dietelhofen mit Beschluß des Gemeinderats vom 15. Nov. 1990
 2. die Gemeinde Hausen am Bussen mit Beschluß des Gemeinderats vom 08. Sept. 1980
 3. die Gemeinde Uttenweiler bezüglich der Ortsteile Oberwachingen und Dobel mit Beschluß des Gemeinderats vom 09. Febr. 1994
 4. die Gemeinde Obermarchtal mit Ausnahme der Ortsteile Gütelhofen und Luppenhofen mit Beschluß vom 24. April 2001
 5. die Gemeinde Untermarchtal mit Beschluß vom 18. September 2003
 6. die Gemeinde Obermarchtal mit den Ortsteilen Gütelhofen und Luppenhofen mit Beschluß vom 01. Oktober 2003
-

Übergangsbestimmung

Die Neufestlegung der Zahl der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung (in § 6 Abs. 1) lt. 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 04.11.2003 gilt ab der Wahl der Gemeinderäte im Jahr 2004; für Untermarchtal gilt sie bereits ab Inkrafttreten der 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 04.11.2003 (öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung am 06.07.2004).

- Diese Neufassung der Verbandssatzung beinhaltet alle bisherigen 14 Satzungsänderungen -

Emerkingen, den 18. Juni 2007

Egle
Geschäftsführer